



Editorial

Reden ist Silber, Schweigen ist Gold ...

sagt der Volksmund. Diese Regel ist jedoch nicht immer für die Kommunikation von Bauvertragsparteien gültig. Dies haben wir anhand von zwei Entscheidungen herausgearbeitet, mit denen wir diesen Newsletter beginnen.

Ein Dauerbrenner ist die Frage, ob die Nachtragsregelungen des BGB auch bei VOB-Verträgen Anwendung finden. Dies hat das OLG München in einer Entscheidung vom 12.03.2024 erörtert. Keine klare Linie gibt es auch bei der Frage, wann eine Mangelbeseitigung unverhältnismäßig ist und deshalb vom Auftragnehmer verweigert werden kann. Hierzu liegt eine vom BGH bestätigte Entscheidung des OLG Frankfurt vor, die wir ebenfalls besprechen. Schließlich befassen wir uns mit dem Dauerbrenner „AGB-Kontrolle“, die auch vor Formularen öffentlicher Auftraggeber nicht Halt macht.

Das Vergaberecht ist für seine Formstrenge bekannt. Gleichwohl dürfen einfache Schreibfehler nicht dazu führen, dass Angebote ausgeschlossen werden. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung der VK Thüringen vom 10.05.2023, welche wir im Rechtsprechungsteil ebenso besprechen, wie eine Entscheidung, die sich mit der Frage beschäftigt, wer für den Zugang von E-Mails belastet ist.

Unter „Aktuelles“ berichten wir über einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, in der es auch um die Zuweisung von Zuständigkeiten bei vergaberechtlichen Streitigkeiten unterhalb der Schwellenwerte geht. Wir weisen des Weiteren auf das Wachstumschancengesetz hin, welches mit Wirkung ab dem 01.01.2025 die obligatorische Verwendung von E-Rechnungen einführt. Schließlich machen wir einen Ausflug ins Fördermittelrecht und referieren über eine Entscheidung des VG Augsburg vom 24.10.2023, mit der beantragte Fördermittel verweigert wurden.

Schließlich dürfen wir auf unser Seminarprogramm verweisen, welches am Ende dieses Newsletters abgedruckt ist.

Wir wünschen nutzbringende Lektüre,

Dr. Ulrich Dieckert
Rechtsanwalt



Wichtige Entscheidungen

Schweigen ist nicht immer Gold!

Das Schweigen des Auftraggebers auf ein Nachtragsangebot des Auftragnehmers gilt – auch im kaufmännischen Geschäftsverkehr – nicht als Annahme des Nachtragsangebots.

(OLG München, Beschluss vom 03.02.2023 – 28 U 5927/22 Bau; BGH, Beschluss vom 25.10.2023 – VII ZR 44/23 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen))

Ein Malerbetrieb macht für die Ausführung von Zusatzleistungen eine Mehrvergütung i. H. v. 94.700 Euro geltend. Inhaltlich geht es um vermeintlich zusätzliche Arbeiten in 256 Hotelzimmern. Der AG hatte das entsprechende Nachtragsangebot des AN nicht angenommen, aber auch nicht ausdrücklich widersprochen und die Leistungen entgegengenommen.

Der Auftragnehmer meint, durch die widerspruchslose Entgegennahme der Leistungen sei stillschweigend das Nachtragsangebot angenommen worden und eine Einigung über die Vergütung zustande gekommen. Zusätzlich beruft sich der Auftragnehmer auf eine Vorschrift im Handelsgesetzbuch. Der AN meint, die geltend gemachte Nachtragsvergütung stehe ihm gem. § 362 HGB zu. Nach dieser Vorschrift ist ein Kaufmann, dessen Gewerbebetrieb die Besorgung von Geschäften für andere mit sich bringt und dem ein Antrag über die Besorgung solcher Geschäfte von jemandem zugeht, mit dem er in ständiger Geschäftsverbindung steht, verpflichtet, unverzüglich zu antworten. Sein Schweigen gilt sonst als Annahme des Antrags.

Die Entscheidung des Gerichts

Die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Landgericht München bleibt erfolglos.

Das Gericht legt zunächst dar, dass der Auftragnehmer nicht schlüssig vorgetragen hatte, dass es sich bei den abgerechneten Arbeiten des 15. Nachtrags tatsächlich um im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen gehandelt hat.

Der Auftraggeber hatte dies bestritten und erklärt, teils habe es sich um Mangelbeseitigung, teils um die Erfüllung des vertraglich vereinbarten Standards für die Ausstattung der Hotelzimmer gehandelt. Im Urteil wird leider der genaue Inhalt der Leistungsbeschreibung nicht wiedergegeben.

Die Bewertung des Auftragnehmers, sein Nachtragsangebot sei stillschweigend angenommen worden, teilt das Gericht nicht. Dem stehe im vorliegenden Fall schon entgegen, dass die Parteien, nachdem die Beklagte sich mit der von der Klägerin im 15. Nachtrag geforderten Vergütung nicht einverstanden erklärt hatte, Verhandlungen über die Vergütung geführt hatten, welche jedoch zu keiner Einigung führten.

§ 362 Abs. 1 BGB sei nur anwendbar, wenn das Angebot an den Kaufmann darauf gerichtet ist, einen Vertrag zu schließen, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat. Keine Geschäftsbesorgung stellten Verträge dar, die sich auf den reinen Austausch der gegenseitigen Leistungen beschränken. Wer einem Kaufmann einen Kauf-, Darlehens-, Dienst-, Werk- oder Mietvertrag antrage, dürfe in aller Regel aus dessen Schweigen keine Zustimmung ableiten.

Praxishinweis

Der Auftragnehmer hatte nicht schlüssig begründet, dass es sich tatsächlich um zusätzliche, nach dem Vertrag nicht geschuldete Leistungen gehandelt hat. Außerdem hatte der Auftragnehmer scheinbar zur Höhe der Nachtragsforderung nicht ausreichend vorgetragen, sondern sich ausschließlich auf die behauptete stillschweigende Vereinbarung gestützt.

Ein solches Vorgehen ist vor Gericht natürlich sehr riskant. Zwar gibt es vereinzelte Gerichtsentscheidungen, nach denen das Schweigen eines Auftraggebers auf ein Nachtragsangebot und die widerspruchslose Entgegennahme der Leistungen als stillschweigende Annahme des Angebotes gewertet werden kann (so etwa OLG Brandenburg, Urteil vom 12.05.2022 – 12 U 141/21). Das OLG Brandenburg hatte argumentiert, aus der Vereinbarung der VOB/B und der damit zwischen den Parteien bestehenden besonderen Kooperationspflicht würde sich die Pflicht des Auftraggebers zu einem alsbaldigen Widerspruch ergeben, wenn er die dem Nachtragsangebot zu Grunde liegenden Preise nicht gegen sich gelten lassen wolle. Dem hat sich das OLG München ausdrücklich nicht angeschlossen; ohnehin war aber der dortige Fall anders gelagert, weil der Auftraggeber widersprochen hatte (aus dem Urteil ergibt sich aber nicht, wann das geschehen war).

Im Ergebnis kann das Schweigen auf ein Nachtragsangebot nur dann als stillschweigende Zustimmung gewertet werden, wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen ausnahmsweise nach Treu und Glauben eine Verpflichtung zum Widerspruch durch den Auftraggeber begründet werden kann. Solche Situationen gibt es durchaus, sie sind aber eben nicht der Normalfall.

Hendrik Bach
Rechtsanwalt

Reden ist nicht immer Silber!

Teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf einer Baubesprechung mit, dass sich der Beginn seiner Arbeiten infolge einer Behinderung durch einen Vorunternehmer verschieben wird, so kann allein darin weder eine Anordnung i. S. v. § 2 Nr. 5 VOB/B noch ein Angebot zur Änderung der vertraglichen Vereinbarungen zur Bauzeit gesehen werden.

(OLG Köln, Urteil vom 21.12.2023 – 7 U 68/22)

Ein Auftragnehmer ist mit Rohbauarbeiten beauftragt. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer in einer Baubesprechung mit, dass Abbrucharbeiten noch nicht fertiggestellt waren und sich deshalb der Beginn seiner Arbeiten verschieben wird. Der Auftragnehmer interpretiert das als zeitliche Anordnung des Auftraggebers und macht unter anderem eine Mehrvergütung für die Beauftragung eines (teureren) Nachunternehmers i. H. v. 66.800 Euro und die verlängerte Vorhaltung der Baustelleneinrichtung i. H. v. 90.650 Euro geltend. Dabei stützt er seine Ansprüche auf § 2 Abs. 5 VOB/B und erklärt, es handele sich um Mehrkosten aufgrund einer „anderen Anordnung“ des Auftraggebers im Sinne dieser Vorschrift.

Die Entscheidung des Gerichts

Bereits das Landgericht Köln hatte die auf dieser Grundlage geltend gemachten Ansprüche abgewiesen. Das OLG Köln bestätigte diese Entscheidung nun.

Die vom Auftragnehmer geltend gemachten Mehrkosten waren nicht während des Annahmeverzuges des Auftraggebers entstanden, sondern erst, nachdem der Auftragnehmer (verspätet) seine Arbeiten aufnehmen konnte. Einzig mögliche Anspruchsgrundlagen wären demnach § 6 Abs. 6 VOB (Behinderungsschadenersatz) oder § 2 Abs. 5 VOB/B (Mehrkosten aufgrund einer sonstigen

Anordnung des Auftraggebers) gewesen.

Dafür, dass der Auftraggeber die Verzögerung verschuldet hätte, gab es keine Anhaltspunkte; daher schied § 6 Abs. 6 VOB/B mangels Verschulden aus. Das OLG Köln sieht aber auch keine Anordnung des Auftraggebers.

Das Gericht geht davon aus, dass nach der überwiegenden Ansicht in Literatur und Rechtsprechung eine bloße Mitteilung des Auftraggebers über eine entstandene "Behinderung" durch einen Dritten keine Anordnung darstellt und nicht die Rechtsfolgen nach § 2 Nr. 5 VOB/B auslöst. Die Gegenauffassung, die unter anderem das Kammergericht vertritt, würde nach Meinung des OLG Köln dem Grundsatz zuwiderlaufen, dass nach Gesetz und § 6 Abs. 6 VOB/B ein Auftraggeber nur für schuldhafte Pflichtverletzungen haftet. Wenn der Auftraggeber eine Verzögerung nicht verschuldet hat, sollen nur die Regelungen über den Annahmeverzug gelten, die zwar eine Entschädigung für die Dauer des Annahmeverzuges vorsehen, aber eben keine Schadenersatzpflicht des Auftraggebers für Mehrkosten, die erst nach dem Ende des Annahmeverzuges eintreten.

Das Verschuldensprinzip des § 6 Nr. 6 VOB/B würde bei einer derart weiten Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 2 Nr. 5 VOB/B, wie sie etwa das Kammergericht (Urteil vom 29.01.2019, 21 U 122/18) vertritt, gänzlich umgangen, ohne dass sich dies allein mit der Begründung, der Wortlaut des § 2 Nr. 5 VOB/B lasse eine solche weite Deutung zu, befriedigend rechtfertigen ließe.

Praxishinweis

Auch wenn diese Rechtsauffassung aus Sicht des Auftragnehmers sehr unbefriedigend ist, muss man zugestehen, dass es nicht möglich ist, sich aus reinen Gerechtigkeitserwägungen über die gesetzlichen Vorschriften hinwegzusetzen. Es ist oftmals unbefriedigend, dass der Auftragnehmer nur eine Entschädigung für die Dauer des Annahmeverzuges erhält und auf später eintretenden Mehrkosten sitzen bleiben soll. Grundsätzlich hat es der Auftragnehmer aber bis zu einem gewissen Grad selbst in der Hand, dieses unbefriedigende Ergebnis zu vermeiden.

Wenn ein Auftraggeber dem Bauunternehmer mitteilt, dass sich der Beginn seiner Leistungen um mehrere Monate verschieben wird, dann muss der Auftragnehmer überlegen, wie er mit der Situation umgehen soll. Hat der Auftragnehmer ausreichend andere Aufträge, um sein Personal und seine sonstigen Betriebsmittel gewinnbringend einzusetzen, tut ihm die Verschiebung erst einmal nicht weh. Gleichzeitig ist aber jedem Baukaufmann klar, dass eine solche Verschiebung „Spätfolgen“ haben kann. Der Auftragnehmer kann den Auftraggeber auffordern, eine Erklärung abzugeben, dass solche finanziellen Spätfolgen von ihm bezahlt werden. Wenn der Auftraggeber nicht bereit ist, eine solche Erklärung abzugeben, muss der Auftragnehmer notfalls die Kündigung des Vertrages androhen bzw. erklären. In vielen Fällen wird es so sein, dass der Auftraggeber in dieser Situation bereit ist, eine entsprechende Kostenübernahme zuzusagen.

Wer aber einfach gar nichts unternimmt, um dann Monate später festzustellen, dass er mit Mehrkosten konfrontiert ist, ist ein Stück weit selbst schuld an der Situation. Trotzdem bleibt es natürlich eine schwierige Entscheidung, eine Vertragskündigung anzudrohen, insbesondere in Zeiten, wo das Auftragsbuch nicht so gut gefüllt ist wie in früheren Jahren.

Hendrik Bach
Rechtsanwalt

Zur Anwendbarkeit von § 650c Abs. 3 Satz 1 BGB im VOB-Vertrag

§ 650c Abs. 3 BGB ist ebenso wie § 650d BGB im VOB-Vertrag anwendbar. Will der Unternehmer nach § 650c Abs. 3 Satz 1 BGB vorgehen (also 80 % der Vergütung aus dem Nachtragsangebot verlangen), müssen aber auch im VOB-Vertrag die Voraussetzungen des § 650b BGB gegeben sein.

(OLG München, Beschluss vom 12.03.2024 – 9 U 3791/23 Bau)

Ein Auftragnehmer ist mit dem Bau eines großen Tunnels beauftragt. Zwischen Anfang 2020 und August 2023 hatte der Auftragnehmer insgesamt 44 Abschlagsrechnungen mit einem Volumen von insgesamt 282.000.000 € gestellt. Bis zur 44. Abschlagsrechnung waren 230.000.000 € bezahlt. Mit der darauffolgenden 45. Abschlagsrechnung verlangte der Auftragnehmer für diverse Nachträge die Auszahlung von 80 % der Vergütungssummen aus den Nachtragsangeboten und drohte für den Fall der Nichtbezahlung die Einstellung der Arbeiten an. Der Auftraggeber wandte sich daraufhin an das Landgericht München und wollte feststellen lassen, dass er nicht verpflichtet sei, diese 80 % zu bezahlen.

Während des Rechtsstreites kündigte der Auftragnehmer dann den Vertrag und erklärte, aus der 45. Abschlagsrechnung keine Zahlung mehr zu verlangen. Der Auftraggeber erklärte den Rechtsstreit daraufhin für erledigt, das Gericht hatte nur noch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Das Landgericht München legte die Verfahrenskosten dem Bauunternehmer auf, wogegen dieser beim OLG München Berufung einlegte.

Die Entscheidung des Gerichts

Das Gericht stellt zunächst fest, dass auch beim VOB-Bauvertrag die „80-Prozent-Regel“ aus § 650c BGB und die Regelungen über die einstweilige Verfügung gemäß § 650d BGB anwendbar sind. Allerdings meint das Gericht, dass Voraussetzung für die Anwendbarkeit der 80-Prozent-Regel sei, dass eine Anordnung des Auftraggebers im Sinne von § 650b BGB vorliegt.

Das Urteil enthält keine näheren Ausführungen zum Inhalt der Nachtragsforderungen, es scheint aber so gewesen zu sein, dass sämtliche Nachtragsangebote erst nach Ausführung der jeweiligen Leistungen vorgelegt worden waren.

Hingegen ist es gemäß § 650b BGB so, dass der Auftraggeber zuerst einen Änderungswunsch hat, anschließend ist ein Nachtragsangebot zu erstellen und wenn man sich nicht über die Vergütung einigt, kann der Auftraggeber die Leistungsänderung einseitig anordnen. Dies tut er dann allerdings in Kenntnis der vom Unternehmer einseitig geforderten Nachtragsvergütung. Das OLG München geht davon aus, dass die Nachtragsvorschriften in §§ 650b, 650c und 650d BGB ein einheitliches System darstellen und für die Anwendung der „80-Prozent-Regel“ der im BGB vorgesehene Ablauf aus Änderungswunsch, Nachtragsangebot und Anordnung eingehalten sein muss. Ist dies nicht gegeben, kann diese Regel auch nicht angewendet werden.

Praxishinweis

Wir haben beim Bauen sehr häufig die Situation, dass die Initiative für eine Leistungsänderung nicht vom Auftraggeber ausgeht, sondern vom Bauunternehmer, nämlich wenn dieser erkennt, dass zusätzliche Leistungen notwendig sind oder eine Leistungsänderung erforderlich ist. Am Anfang steht also oft kein Änderungswunsch des Auftraggebers, sondern ein Hinweis des Auftragnehmers.

Es war schon immer richtig und geboten, hierüber eine ausdrückliche Entscheidung des Auftrag-

gebers einzuholen (Anordnung einer Leistungsänderung). Zusätzlich kann ein Auftragnehmer auf § 650b BGB verweisen und eine Anordnung in Textform verlangen.

Natürlich ist es keine Voraussetzung für den Vergütungsanspruch, dass das Nachtragsangebot zeitlich vor der Anordnung der Leistungsänderung unterbreitet wird. Trotzdem sollte jeder Bauunternehmer versuchen, sofort mit der Mitteilung an den Auftraggeber, dass eine Leistungsänderung erforderlich ist, auch ein Nachtragsangebot vorzulegen. Hierbei ist es wichtig zu wissen, dass dieses Nachtragsangebot nicht zwingend eine Massenermittlung und Einheitspreise enthalten muss. Weder das Gesetz noch die VOB/B (zu der überhaupt nichts zu Nachtragsangeboten steht) verlangen dies. Vielmehr reicht eine grobe Ermittlung der verlangten Zusatzvergütung aus. Ebenso darf ein Nachtragsangebot den Hinweis enthalten, dass etwaige Auswirkungen auf die Bauzeit in den angebotenen Preisen nicht enthalten sind.

Wenn so vorgegangen wird, dann ist auch die „80-Prozent-Regel“ anwendbar und die Möglichkeit der einstweiligen Verfügung gegeben.

Es wird abzuwarten sein, ob sich die Auffassung des OLG München durchsetzt. Unserer Auffassung nach ist die Behauptung, alle Nachtragsvorschriften im BGB würden ein „einheitliches Regelungssystem“ bilden, nicht richtig. Die Entscheidung des Gesetzgebers, dass geänderte und zusätzliche Leistungen nach tatsächlich erforderlichen Kosten plus angemessenen Zuschlägen für AGK und Wagnis und Gewinn zu vergüten sind, wenn keine Einigung erfolgt, ist unserer Auffassung nach unabhängig von den sonstigen Regelungen gewollt gewesen. Wenn das richtig ist, sind die Regelungen aber eben kein „einheitliches System“. Ebenso sollte sich verstehen, dass § 650c BGB auch dann anwendbar ist, wenn der Besteller die Anordnung mündlich und nicht in Textform erteilt hat.

Trotz der unzutreffenden Begründung mag die Entscheidung im Ergebnis richtig sein. Der Gesetzgeber hat eine Art „Regelablauf“ für die Behandlung von Leistungsänderungen formuliert. Das schließt es nicht aus, dass die Dinge auf der Baustelle anders ablaufen als in dem vom Gesetzgeber angenommenen „Regelfall“. Was die „80-Prozent-Regel“ in § 650c BGB angeht, ist es aber gut vertretbar, dass man diese nur dann für anwendbar hält, wenn der Besteller in Kenntnis der vom Unternehmer verlangten Vergütung die Leistungsänderung angeordnet hat und dem Unternehmer die Anwendbarkeit dieser Regelung verwehrt, wenn er die von ihm verlangte Vergütung erst nach Ausführung der Leistungen beziffert hat. Das wäre dann aber eine ganz andere Begründung. Ob die Leistungsänderung auf einem Hinweis des Unternehmers beruht oder einem Änderungswunsch des Bestellers, sollte hingegen keine Rolle spielen.

Hendrik Bach
Rechtsanwalt

Wann ist eine Mangelbeseitigung unverhältnismäßig und kann deshalb vom Auftragnehmer verweigert werden?

(OLG Frankfurt, Urteil vom 26.03.2021 – 13 U 347/19; BGH, Beschluss vom 02.08.2023 – VII ZR 315/21 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen))

Nach § 635 Abs. 3 BGB bzw. § 13 Abs. 6 VOB/B kann der Auftragnehmer (AN) die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur „mit unverhältnismäßigen Kosten“ möglich ist. Mit der Auslegung dieses etwas schwammig formulierten Tatbestandsmerkmals hatte sich zunächst das LG Darmstadt (Urteil vom 29.08.2019 – 10 O 227/16) sowie im Berufungsverfahren das OLG Frankfurt zu beschäftigen. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der (AN) wurde mit der Durchführung von Dach-

deckungs- und Dämmarbeiten beauftragt, für die er eine Vergütung in Höhe von rund 41.000 Euro erhalten sollte. Ein vom Auftraggeber (AG) beauftragter Sachverständiger (SV) bewertete die Leistung als mangelhaft. Der AN beseitigte daraufhin die festgestellten Mängel nach den Anweisungen des SV. Im Anschluss daran behauptet der AG weitere Mängel, die der AN aber nicht mehr beseitigen möchte. Daraufhin kündigte der AG den Vertrag.

Der AG fordert nun einen Vorschuss für die Mängelbeseitigung in Höhe von 29.000 Euro für die vollständige Sanierung des Daches und verlangt zusätzlich 6.700 Euro Schadensersatz wegen Beschädigungen am Dach. Der AN argumentiert, dass er die Mängel behoben und sich dabei an die Vorgaben des SV gehalten habe. Außerdem hält er die geforderte Komplettsanierung für unverhältnismäßig. Trotzdem reicht der AG Klage ein und verfolgt den Vorschuss- und Schadensersatzanspruch weiter.

Die Entscheidung des Gerichts

Das OLG weist die Klage ab. Ein AN dürfe die Mängelbehebung oder die Zahlung eines Vorschusses ablehnen, wenn die Kosten für die Reparatur unangemessen hoch wären. Dabei darf jedoch nicht ausschließlich auf die Reparaturkosten oder deren Verhältnis zu den Herstellungskosten der mangelhaften Sache abgestellt werden. Entscheidend ist vielmehr eine sorgfältige Bewertung der Interessen beider Parteien im jeweiligen Einzelfall. Hierbei muss der Aufwand für die Behebung des Mangels den Interessen des AG an einer Mängelbeseitigung gegenübergestellt werden. Unter diesen Voraussetzungen war der Einwand des AN erfolgreich. Dies gründet sich hier hauptsächlich darauf, dass schon eine zeitintensive und nach den Anweisungen eines Sachverständigen durchgeführte Mängelbehebung auf Kosten des AN stattgefunden hat. Die Funktionsfähigkeit und die Lebensdauer des Daches waren bereits nach der ersten Mängelbeseitigung sichergestellt, weshalb eine weitere Nachbesserung auf Kosten des AN unangemessen und gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstoßen würde. Das Interesse des AG an einer (weiteren) Mängelbeseitigung überwiegt den hierfür erforderlichen Aufwand (Neuherstellung des Daches) nicht.

Praxishinweis

Hier war ausschlaggebend, dass nach den Feststellungen des OLG das Dach bereits nach der ersten Mängelbeseitigung (nach den Vorgaben des SV) uneingeschränkt funktionstauglich war. Eine weitere Mängelbeseitigung durch Abriss und Neuherstellung des Daches war insoweit nicht mehr angezeigt. Soweit im Anschluss noch tatsächlich Mängel vorhanden waren, kann der AG immer noch die Vergütung mindern.

Zu beachten ist, dass der Einwand der Unverhältnismäßigkeit als Einrede vom AN ausdrücklich geltend gemacht werden muss. Der Einwand greift jedoch dann nicht durch, wenn die Funktionsfähigkeit des Werks spürbar beeinträchtigt ist. In solchen Fällen kann eine Nachbesserung regelmäßig nicht wegen zu hoher Kosten verweigert werden (BGH, Urteil vom 04.07.1996, VII ZR 24/95).

Dominic Filser
Rechtsanwalt

Schreibfehler oder Änderung der Vergabeunterlagen?

Offenkundige Eintragungsfehler stellen keine unzulässige Änderung der Vergabeunterlagen dar.

(VK Thüringen, Beschluss vom 10.05.2023, 4002-812-2023-E-003-SM)

Bei einem Vergabeverfahren mussten die Bieter an verschiedenen Stellen der Ausschreibungsunterlagen Angaben in Bezug auf Preise und Teilkosten machen. Der im Leistungsverzeichnis anzubietende Einheitspreis musste in einem besonderen Formblatt in Lohn und Stoffe aufgeschlüsselt werden. In dem Formblatt Stoffpreisgleitklausel waren für bestimmte Positionen die im Einheitspreis enthaltenden Kosten für bestimmte Stoffe anzugeben. Ein Bieter trug alle Preise und Teilkosten in die Formblätter ein, änderte jedoch die Preisangabe in einem der Formblätter in „Euro/m“; es hätte stattdessen heißen müssen „Euro/m²“. Der Auftraggeber nahm dies zum Anlass, das Angebot des Bieters wegen unzulässiger Änderungen an den Vergabeunterlagen auszuschließen. Der Bieter stellte Nachprüfungsantrag und berief sich darauf, vorliegend würde es sich um einen offenkundigen Schreibfehler handeln.

Die Entscheidung der Vergabekammer

Der Nachprüfungsantrag hat Erfolg. Nach Auffassung der angerufenen Vergabekammer liegt hier keine unzulässige Änderung an den Vergabeunterlagen vor. Denn es sei keine andere Leistung angeboten worden als ausgeschrieben. Bei Fehlern der vorliegenden Art müsse der öffentliche Auftraggeber das Angebot zunächst auslegen. Dabei sind neben dem Wortlaut der Erklärung auch andere Gesichtspunkte wie die Gesamtumstände zu berücksichtigen. Vorliegend habe der Bieter in allen anderen Formularen den Preis und die Einheit korrekt eingetragen. Nur bei einem der Formblätter (das im Übrigen nicht schreibgeschützt war) ist ihm der genannte Fehler unterlaufen. Der öffentliche Auftraggeber hätte erkennen müssen, dass es sich hier um einen unbeachtlichen Schreibfehler handelt.

Praxishinweis

Es hat sich sowohl bei Vergabestellen als auch bei Bieter mittlerweile herumgesprochen, dass Angebote nicht wegen offenkundiger Rechen- oder Schreibfehler ausgeschlossen werden sollen. Denn das würde dazu führen, dass im Übrigen einwandfreie und insbesondere wirtschaftliche Angebote nicht zum Zuge kommen können. Vergabestellen sind daher nach ständiger Rechtsprechung angehalten, derartige Angebote zunächst auszulegen, ob es sich hier um eine bewusste Änderung der ausgeschrieben Leistungen handelt oder ob dem Bieter lediglich ein Flüchtigkeitsfehler unterlaufen ist. Lässt sich Letzteres nicht durch die Auslegung klären, ist dem Bieter darüber hinaus noch die Möglichkeit zur Erläuterung zu geben.

Dr. Ulrich Dieckert
Rechtsanwalt

AGB-Kontrolle von § 4 Abs.1 Nr. 1 VOB/B wegen Abwälzung der Baustellenkoordination

(OLG Stuttgart, Urteil vom 12.12.2023 – 10 U 22/23)

Das OLG Stuttgart hatte über die Klage eines Dachdecker- und Zimmereibetriebes auf restlichen Werklohn und Schadensersatz wegen Bauzeitverzögerung zu entscheiden. Dabei ging es um die „große“ Kündigungsvergütung, das heißt, die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und desjenigen, was der Auftragnehmer (AN) durch die „anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft“ erworben hat.

Ausgangspunkt war eine Ausschreibung der Stadt Tübingen (AG) gemäß VOB/A für Dachdeckerarbeiten an einem Gymnasialbau. Dabei verwandte die Stadt Tübingen in ihren Ausschreibungsunterlagen, genauer gesagt in den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)“, folgende Klausel:

„ZTV 04 Sicherheit auf der Baustelle

Mit dem Abschluss eines Werkvertrages wird der einzelne Auftragnehmer für den auf ihn übertragenen Teilbereich der Baumaßnahmen verantwortlich. Er hat die von ihm beherrschbaren Gefahren auszuschließen, für Ordnung auf seiner Arbeitsstelle zu sorgen und die Sicherheit seiner Beschäftigten zu gewährleisten. Unternehmer, deren Leistungen auf der Baustelle zeitlich und örtlich zusammentreffen, haben sich gem. § 6 Abs. 2 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1/ bisherige VBG 1) mit den weiteren Auftragnehmern abzustimmen, um eine gegenseitige Gefährdung und nach den Bestimmungen der betreffenden Landesbauordnung die Gefährdung Dritter zu vermeiden.“

Daneben war die VOB/B als Vertragsgegenstand aufgeführt. Die VOB/B regelt in § 4 Abs. 1 Nr. 1 S. 1

„Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken verschiedener Unternehmer zu regeln. (...)“

Der Dachdecker- und Zimmereibetrieb erhielt den Zuschlag und begann mit der Leistungsausführung, wobei es zu erheblichen Verzögerungen kam.

Nachdem die bisher erbrachten Leistungen abgenommen waren, forderte der AG den AN zur Wiederaufnahme der Arbeiten unter Androhung einer Kündigung auf. Die Klägerin zeigte als Reaktion auf diese Kündigungsandrohung Baubehinderung an, da der AG sich noch nicht für die Materialausführung der Dachgaube entschieden hatte.

Der AN legte in der Folge zwei Schlussrechnungen, die vom AG nur anteilig beglichen wurden. Einen Vorbehalt gegen die Regelung in § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B, wonach die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung Nachforderungen ausschließt (sog. Schlusszahlungsfalle), hat der AN nicht erklärt.

Die sich aus diesen beiden Schlussrechnungen ergebenden Salden sind Gegenstand der Entscheidung des OLG Stuttgart.

Worüber hatte das OLG Stuttgart zu entscheiden?

Der AG legte dem mit dem AN abgeschlossenen Werkvertrag die VOB/B zugrunde, nach der der AG für die Ordnung auf der Baustelle und das Zusammenwirken der unterschiedlichen Gewerke verantwortlich ist und daneben die vorzitierte Regelung, mit der er dem AN in Abweichung von den VOB/B diese Pflicht auferlegte.

Insoweit stellte sich die Frage, ob die vorgenommene Abweichung von der VOB/B dazu führte, dass die VOB/B nicht mehr „als Ganzes“ vereinbart ist und ihr die gesetzliche Privilegierung – keine AGB-Kontrolle trotz ihres AGB-Charakters – entzogen ist, sodass sich der AG nicht mehr auf die Schlusszahlungseinrede gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B berufen kann? Diese Privilegierung greift nämlich grundsätzlich nur dann, wenn die VOB/B unverändert in den zugrundeliegenden Vertrag einbezogen wird.

Die Entscheidung des Gerichts

Das OLG Stuttgart kam zu dem Ergebnis, dass die von der VOB/B abweichende Regelung in ZTV 4 dazu führt, dass die VOB/B nicht mehr „als Ganzes“ vereinbart und ihr damit die gesetzliche Privilegierung gemäß § 310 Abs. 1 S. 3 BGB entzogen ist. Denn eine AGB-Kontrolle findet bereits dann statt, so das OLG Stuttgart, *„wenn die Parteien auch nur irgendeine vertragliche Abweichung von der VOB/B vereinbart haben; auf das Gewicht der Abweichung kommt es nicht an (...)“*. Wie wesentlich diese Abweichung ist, ist für den Verlust der Privilegierung unerheblich. *„Insbesondere bedarf es keines Eingriffs in den „Kernbereichs“ der VOB/B.“*

Folglich führt jegliche vertragliche Regelung mit einem von der VOB/B abweichenden Inhalt dazu, dass diese nicht mehr „als Ganzes“ vereinbart ist und somit die einzelnen VOB/B-Regelungen der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle nach den §§ 307 bis 309 BGB unterliegen.

Im Rahmen dieser Inhaltskontrolle ist nach Auffassung des OLG Stuttgart zu prüfen, ob der AN aufgrund der Abweichung von der VOB/B unangemessen benachteiligt bzw. belastet wird. Dies wird vom OLG bejaht. Der AG hat mit der Regelung in ZTV 4 eine Abweichung von § 4 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B und damit vom Konzept der VOB/B vorgenommen, als er dem AN, statt sich selbst, die Abstimmung mit anderen Unternehmern auferlegt hat.

„Der Auftragnehmer ist zwar nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 VOB/B für die Ordnung auf seiner Baustelle verantwortlich, außerdem trifft ihn seinen eigenen Mitarbeitern gegenüber die Aufgabe, bestimmte Verpflichtungen wahrzunehmen. Jedoch betrifft die Verantwortung für die Ordnung allein seine eigene Baustelle. Die Regelung in ZTV 4 geht darüber hinaus, da danach eine Koordinierungspflicht des Auftragnehmers/Unternehmers auch bei einem bloßen Zusammentreffen der Leistungen der verschiedenen Unternehmer begründet wird, auch wenn dieses nicht auf der Baustelle des Auftragnehmers erfolgt. Außerdem stellt eine Koordinierung etwas anderes als die Einhaltung der Ordnung dar. Dabei liegt hier die Koordinierungspflicht nach § 4 Abs. 1 VOB/B 2012 eigentlich beim Auftraggeber.“

Folglich unterfallen die einzelnen Regelungen der VOB/B der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB, der § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B nicht standhält, wie das OLG Stuttgart begründet. Denn die Schlussrechnungsfalle in § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B weiche derart gravierend von den Regelungen des BGB ab, dass diese gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam ist.

Im Ergebnis kann sich der AG mithin nicht auf die Schlusszahlungseinrede berufen, sodass der AN einen Anspruch auf Zahlung des Restwerklohns in der geltend gemachten Höhe hat.

Hinweis für die Praxis

Diese Entscheidung des OLG Stuttgart zeigt einmal mehr, welche Tücken die baurechtliche Vertragsgestaltung bei Einbeziehung der VOB/B parat hält. Insbesondere gerade deshalb, weil die AGB-Kontrolle der einzelnen VOB/B-Klauseln schon dann eröffnet ist, wenn auch nur „irgendeine Abweichung von der VOB/B“ vereinbart wird! Soweit früher bestimmte Anforderungen an die Qualität der vertraglichen Abweichungen von der VOB/B gestellt wurden, kommt es inzwi-

schen nicht mehr darauf an, welches Gewicht der jeweilige Eingriff hat. Insoweit ist bei der Gestaltung von Bauverträgen besondere Sorgfalt an den Tag zu legen, wenn es darum geht, zusätzliche Regelungen zur VOB/B aufzustellen, damit diese die unveränderte Einbeziehung nicht gefährden, sondern lediglich ergänzende Funktion haben. Falls jedoch von der VOB/B abweichende Regelungen gefasst werden oder einzelne – für den Verwender ungünstige – Regelungen abbedungen werden, muss sich der Verwender darauf einstellen, dass im Streitfall auch die für ihn günstigen Regelungen der VOB/B nicht mehr gelten.

Falls Sie Unterstützung bei der rechtssicheren Gestaltung von Bauverträgen, aber auch Werk- oder Kaufverträgen sowie Verkaufs- und Lieferbedingungen oder Einkaufsbedingungen, benötigen, beraten wir Sie gerne.

Chantal Hasselbach
Rechtsanwältin

Vertragsstrafenklausel unwirksam!

**Eine Vertragsstrafenklausel ist in AGB unwirksam, wenn sich die Höhe nach der „die im Auftragschreiben genannten Auftragssumme“ berechnet.
(BGH, Urteil vom 15. Februar 2024 – VII ZR 42/22)**

Nachdem der Auftragnehmer seine Leistungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt fertiggestellt hatte, stritten Auftraggeber und Auftragnehmer über die Wirksamkeit der vereinbarten Vertragsstrafenklausel. Der Auftragnehmer sollte laut den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers für den Fall, dass er mit dem personalisierten Termin in Verzug gerät, eine Vertragsstrafe von bis zu 5 % „der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme“ zahlen.

Die Entscheidung des Gerichts

Der Auftraggeber konnte die Zahlung der Vertragsstrafe nicht verlangen, weil die Vertragsstrafenklausel unwirksam ist. Die Klausel war unstreitig nicht individuell vereinbart, sondern Bestandteil der Vertragsbedingungen (AGB) des Auftraggebers. Sie unterlag deshalb der sogenannten Inhaltskontrolle nach dem AGB (§ 305 ff. BGB). Danach sind – vereinfacht ausgedrückt – folgende Klauseln i.d.R. unwirksam:

überraschende Klauseln (§ 305c Abs. 1 BGB),

intransparente (unklare, unverständliche) Klauseln § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB und

Klauseln, die den Vertragspartner unangemessen benachteiligen (§ 307 Abs. 2 BGB).

Der BGH ist der Ansicht, dass die vorliegende Klausel den Vertragspartner (also den Auftragnehmer) im Sinne von § 307 Abs. 2 BGB unangemessen benachteilige und deshalb unwirksam sei. Dazu muss man wissen, dass der BGH seit jeher die Ansicht vertritt, die Höhe der Vertragsstrafe müsse in der Klausel angemessen begrenzt werden. Schon seit längerem hat sich eine ständige Rechtsprechung herausgebildet, nach der die zulässige Obergrenze bei maximal 5 % der Vergütung liege. Der BGH erkannte bei der streitgegenständlichen Vertragsstrafenklausel das Problem, dass eine Reduzierung der Auftragssumme, die nach Vertragsabschluss eintritt, keinen Einfluss auf die Gesamthöhe der Vertragsstrafe habe. Das führe zu unangemessenen Ergebnissen. Insbesondere könne dann die Vertragsstrafe effektiv über 5 % der letztendlichen Vergütung steigen. Beispiel: Bei einem Einheitspreisvertrag (Auftragssumme in Höhe von 100.000,00 €) waren die Vordersätze des LVs überhöht. Tatsächlich kann der Auftragnehmer schlussendlich nur 70.000,00

€ abrechnen. Haben die Parteien die hier streitgegenständlichen Vertragsstrafenklausel vereinbart, so bleibt die Höhe der Vertragsstrafe (5% = 5.000,00 €) dennoch unverändert und beläuft sich nun effektiv nicht auf 5 %, sondern auf über 7 % der (letztendlichen) Vergütung. Sie übersteigt damit das, was der BGH als zulässige Obergrenze ansieht.

Beachte: Die streitgegenständliche Vertragsstrafenklausel ist nicht nur dann unwirksam, wenn es an einem Bauvorhaben tatsächlich zu einer Reduzierung der Vergütung nach Vertragsabschluss kommt. Für die Wirksamkeit einer AGB-Klausel kommt es nicht auf den konkreten Einzelfall, sondern auf typische Geschehensabläufe an. Jedenfalls für einen Einheitspreisvertrag sei es nach Ansicht des BGHs nicht ungewöhnlich, dass die letztendliche Abrechnungssumme unterhalb der ursprünglichen Auftragssumme liege.

Hinweis für die Praxis

Das hier besprochene Urteil ist schon deshalb von großer praktischer Bedeutung, weil die streitgegenständliche Vertragsstrafenklausel aus dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB 2019) stammt. Dieses Vergabehandbuch wird nicht nur bei Bauaufträgen des Bundes genutzt, sondern auch von vielen anderen öffentlichen Auftraggebern. Deshalb findet sich genau diese Vertragsstrafenklausel in einer (großen) Vielzahl von Verträgen mit der öffentlichen Hand.

Wie ausgeführt, stellt der BGH in seiner Urteilsbegründung zentral auf die Eigenheiten eines Einheitspreisvertrages ab. Offen ist, ob das Urteil auf Pauschalpreisverträge zu übertragen ist. Wir würden diese Frage bejahen, denn auch bei einem Pauschalpreisvertrag kann es durch Leistungsänderungen, Selbstvornahmen oder durch den Verzicht auf Teilleistungen dazu kommen, dass die letztendliche Abrechnungssumme unterhalb der ursprünglichen Auftragssumme liegt. Das ist aus unserer Sicht bei einem Pauschalpreisvertrag nicht unbedingt weniger üblich als bei einem Einheitspreisvertrag.

Auftraggeber sollten die Wirksamkeit ihrer Vertragsstrafenklausel unter den hier diskutierten Gesichtspunkten überprüfen und die Klausel ggf. ändern. Auftragnehmer sollten prüfen, ob sie in der Vergangenheit den Abzug der Vertragsstrafe auf Basis der streitgegenständlichen Klausel hinnehmen mussten. Falls ja, kommt durchaus die Nach- bzw. Rückforderung der Vertragsstrafe in Betracht.

Markus Fiedler
Rechtsanwalt

Kein Anscheinsbeweis für Zugang von E-Mails

Der Zugang einer E-Mail ist unter den gegenwärtigen technischen Bedingungen (noch) nicht in einem Maße typisch, dass die Bejahung einer prima-facie-Beweiserleichterung gerechtfertigt wäre.

(OLG Rostock, 7 U 2/24)

Ein Unternehmer hatte bei einem Händler mündlich Material bestellt. Der Verkaufsmitarbeiter schickte nach dem Telefonat eine E-Mail, in der er die Bestellung bestätigte. Im Nachhinein erklärte der Besteller, es sei nur über eine mögliche Bestellung und Konditionen hierfür gesprochen worden. Eine verbindliche Bestellung sei nicht erfolgt. Die E-Mail habe er nicht erhalten.

Der Verkaufsmitarbeiter wurde vor Gericht als Zeuge gehört, konnte sich aber naturgemäß Monate später nicht mehr genau genug an den Inhalt des Gespräches erinnern.

Die Entscheidung des Gerichts

Das Oberlandesgericht Rostock beschäftigte sich mit der Frage, ob ein „Beweis des ersten Anscheins“ dafürsprechen würde, dass die E-Mail angekommen ist und damit ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben vorliegt.

Unter einem Beweis des ersten Anscheins versteht man, dass es einen „typischen Geschehensablauf“ gibt, bei dem nach aller Lebenserfahrung davon ausgegangen werden kann, dass ein bestimmtes Ergebnis eingetreten ist.

Der Händler hatte erklärt, er habe keine Nachricht erhalten, dass die E-Mail nicht zugestellt worden war und demzufolge müsse davon ausgegangen werden, dass die E-Mail angekommen sei. Ähnlich wie bei Vorlage eines Faxberichtes müsse nun die Gegenseite plausibel darlegen, warum die E-Mail nicht angekommen sein soll. Das Gericht meint, der Zugang möge zwar „die Regel“ darstellen, sei aber jedenfalls unter den gegenwärtigen technischen Bedingungen (noch) nicht in einem Maße typisch, dass die Bejahung einer prima-facie-Beweiserleichterung gerechtfertigt wäre. Irgendeine technische Begründung gibt das Gericht hierfür nicht, sondern nur den Verweis auf andere Gerichtsurteile.

Das Gericht lehnt es auch ab, dass die Beklagtenseite den Inhalt ihres E-Mail-Postfaches (erhaltene E-Mails, gelöschte E-Mails) vorlegen solle. Auch wenn jemand bestreite, einen Brief bekommen zu haben, sei es nicht gerechtfertigt, die Wohnung zu durchsuchen.

Praxishinweis

Unser Rat an dieser Stelle: Der einfachste Weg, sich über den Zugang einer E-Mail zu vergewissern, ist ein Anruf beim Empfänger und eine anschließende Telefonnotiz, dass man mit dieser oder jener Person gesprochen und diese den Empfang der E-Mail bestätigt hat.

Hendrik Bach
Rechtsanwalt

Aktuelles

Gesetzentwurf zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte sowie zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen (insbesondere im Vergaberecht)

Das Bundesjustizministerium (BMJ) hat kürzlich einen Referentenentwurf vorgelegt, wonach die Zuständigkeitsstreitwerte der Amtsgerichte von 5.000 € auf 8.000 € angehoben werden sollen. Damit will man die Landgerichte entlasten und den Amtsgerichten Arbeit zuweisen, da die erstinstanzlichen Streitigkeiten in den letzten Jahren abgenommen haben.

Von größerem Interesse ist aus unserer Sicht jedoch eine beabsichtigte Änderung in § 71 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Danach sollen die Landgerichte bei Streitigkeiten über die Vergabe öffentlicher Aufträge eine streitwertunabhängige Zuständigkeit erhalten, soweit nicht die §§ 155 ff. des GWB einschlägig sind (Nachprüfungsverfahren bei Ausschreibungen oberhalb der europäischen Schwellenwerte). In der Gesetzesbegründung heißt es ausdrücklich, dass diese landgerichtliche Zuständigkeit für den "Primärrechtsschutz im Unterschwellenbereich" sowie für Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit Vergabeverfahren gelten soll. Damit wird klargestellt, was schon seit Jahren gängige Praxis ist, nämlich dass Bieter bei unterschwelligen Vergaben einstweiligen Rechtsschutz vor den Landgerichten suchen können. Voraussetzung hierfür ist, dass der Bieter erhebliche Verstöße gegen vergaberechtliche Grundsätze ins Feld führt, die er zuvor erfolglos beim Auftraggeber gerügt hat.

Zwar sollen die beabsichtigten Gesetzesänderungen erst Anfang 2026 in Kraft treten. Das soll Bieter jedoch nicht daran hindern, besonders schwerwiegende Rechtsverletzungen bereits jetzt im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens vor den Landgerichten anzugreifen, soweit der Zuschlag noch nicht erteilt wurde.

Dr. Ulrich Dieckert
Rechtsanwalt

Neuigkeiten vom Gesetzgeber: Das Wachstumschancengesetz führt die obligatorische Verwendung von E-Rechnungen ein

Unternehmer sind ab 2025 nach dem Wachstumschancengesetz verpflichtet, im Rechnungswahlverkehr mit anderen Unternehmern eine sogenannte E-Rechnung zu legen. Eine Rechnung in Form eines einfachen PDF, das mit E-Mail verschickt wird, gilt nicht als elektronische Rechnung. Vielmehr muss eine solche in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden. Diese Art der Rechnung ist dann grundsätzlich die einzig zulässige Form der Rechnung im Sinne der Umsatzsteuer.

Unternehmen sind daher gut beraten, sich auf diese Änderung in der Rechnungslegung rechtzeitig einzustellen. Zwar gibt es noch Übergangsregelungen. So können für Umsätze, die zwischen dem 01.01.2025 und dem 31.12.2026 im B2B-Bereich ausgeführt werden, noch Rechnungen in Papierform oder in anderen Formaten gestellt werden. Voraussetzung ist hier aber, dass der Rechnungsempfänger dieser Form der Rechnungslegung zustimmt. Des Weiteren soll für Unternehmen, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800.000 Euro betragen hat, eine Papierrechnung noch bis zum 31.12.2027 möglich sein. Ansonsten ist die Wirt-

schaft gefragt, ihre Unternehmenssoftware rechtzeitig anzupassen, um ab dem 01.01.2025 E-Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format ausstellen zu können.

Dr. Ulrich Dieckert
Rechtsanwalt

Wer zu früh bestellt, den bestraft der Fördermittelgeber

Wer Fördermittel für umweltfreundliche Maßnahmen in Anspruch nehmen will (hier: Fotovoltaik-Anlage), sollte eine entsprechende Bestellung erst auslösen, wenn der Fördermittelbescheid vorliegt. Denn wie das VG Augsburg in einer aktuellen Entscheidung vom 24.10.2023 feststellte, darf eine Förderung nur gewährt werden, wenn klar ist, dass der Antragsteller die nämliche Baumaßnahme ohne staatliche Forderung nicht verwirklichen würde (vergleiche Urteil vom 24.10.2023, 8 K 22.2258). Davon sei nicht auszugehen, wenn der Bauherr bereits vor Antragstellung verbindliche Aufträge an Lieferanten und Handwerker auslöst. Dies war in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall gegeben. Der Bauherr hatte die Förderung der von ihm beabsichtigten Fotovoltaik-Anlage beim Freistaat Bayern nach dem sogenannten "10.000-Häuser-Programm" beantragt. Als die Behörde jedoch davon Wind bekam, dass die Bestellung schon vor Antragstellung ausgelöst worden war, verweigerte sie die Förderung. Dieser Bescheid wurde vom Bauherr angerufenen Verwaltungsgericht Augsburg bestätigt, das der Bauherr angerufen hatte.

Im Grunde hat das VG Augsburg mit seiner Entscheidung nur die seit langem bekannten Grundsätze des Fördermittelrechtes wiedergegeben. Gerade private Bauherren sollten daher sorgfältig darauf achten, dass Bestellungen erst dann ausgelöst werden, wenn die Förderung bestätigt worden ist. Ansonsten gibt es kein Geld oder bereits erhaltendes Geld muss zurückgezahlt werden.

Dr. Ulrich Dieckert
Rechtsanwalt